

Strafprozessvollmacht

Herrn Rechtsanwalt / Frau Rechtsanwältin

wird in der Bußgeldsache/Strafsache/Privatklagesache/Entschädigungssache

wegen

Vollmacht gemäß §§ 302, 374 StPO erteilt.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie in Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO.
2. Vertretung als Nebenkläger und in Privatklageverfahren nach § 274 StPO sowie in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
3. Stellung von Strafanträgen, Einlegung, Rücknahme von Rechtsmitteln (vollständige oder teilweise), Beschränkung auf Strafausspruch oder Strafmaß, Rechtsmittelverzicht sowie Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO.
4. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen.
5. Bestellung von Untervertretern, auch nach § 139 StPO.
6. Stellung von Anträgen auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Entschädigungsanträgen nach StREG, insbesondere auch für das Betragsverfahren sowie Stellung von sonstigen Anträgen.
7. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen, Kosten und notwendigen Auslagen, die von der Justizkasse oder anderen Stellen erstattet werden.
8. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
9. Akteneinsicht.

Leutkirch, den _____

Unterschrift _____